



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

BA/058/22

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	04.08.2022
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung	18.08.2022		öffentlich

Betreff:

Einleitung von Wegeeinzugsverfahren für zwei Wirtschaftswege sowie eines Teilstückes eines Wirtschaftsweges nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW

Die Wegeeinzugsverfahren betreffen die Grundstücke:

- a) Gemarkung Buke, Flur 2, Flurstück 63
- b) Gemarkung Schwaney, Flur 4, Flurstück 58

Einleitung von Wegeeinzugsverfahren für zwei Wirtschaftswege sowie eines Teilstückes eines Wirtschaftsweges nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW

Die Wegeeinzugsverfahren betreffen die Grundstücke:

- a) Gemarkung Buke, Flur 2, Flurstück 63
- b) Gemarkung Schwaney, Flur 4, Flurstück 58
- c) Teilstück Gemarkung Altenbeken, Flur 17, Flurstück 134

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung empfiehlt dem Rat der Gemeinde Altenbeken zu beschließen:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt die Einleitung der Wegeeinzugsverfahren nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW für folgende Wegeparzellen:

- a) Gemarkung Buke, Flur 2, Flurstück 63
- b) Gemarkung Schwaney, Flur 4, Flurstück 58
- c) Teilstück Gemarkung Altenbeken, Flur 17, Flurstück 134

Die jeweiligen Parzellen sind in den der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügten Lageplänen dargestellt.

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltung liegen drei Anträge zum käuflichen Erwerb von Wirtschaftswegeparzellen vor. Die jeweiligen Anträge sind anonymisiert der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügt.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Wirtschaftswege als Erschließungsweg nur noch für den jeweiligen Antragsteller von Bedeutung und somit für die Öffentlichkeit nicht mehr erforderlich. Sie sind auch nicht ausgebaut, die Wege haben insofern keine Verkehrsbedeutung mehr.

Bevor die jeweiligen Grundstücke allerdings veräußert werden, sollte ein ordentliches Wegeeinzugsverfahren eingeleitet werden damit Jedermann im weiteren Verfahren Einwände äußern kann.

Durch die Einzugsverfahren verlieren die Grundstücke die Eigenschaften eines öffentlichen Weges. Die Absicht der Einziehung ist mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Weiterhin hält es die Verwaltung für sinnvoll, die angrenzenden Grundstückseigentümer mit einem separaten Schreiben über die beabsichtigte Einziehung zu informieren.

Die im Rahmen der Wegeeinzugsverfahren eingehenden Bedenken und Anregungen werden dann für eine spätere Sitzung in einer Synopse zusammengetragen und müssen durch die politischen Gremien abgewogen werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte erst danach ein Ankaufspreis festgelegt werden.